

2. Einzelpersonen, Gruppen, Institutionen und nichtstaatliche Organisationen spielen eine wichtige Rolle und tragen eine Verantwortung beim Schutz der Demokratie, bei der Förderung der Menschenrechte und Grundfreiheiten und bei der Unterstützung der Förderung und des Fortschritts demokratischer Gesellschaften, Institutionen und Prozesse.

3. Einzelpersonen, Gruppen, Institutionen und nichtstaatliche Organisationen spielen außerdem eine wichtige Rolle und haben eine Verantwortung dafür, gegebenenfalls zur Förderung des Rechts eines jeden Menschen auf eine soziale und internationale Ordnung beizutragen, in der die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und in den Menschenrechtsübereinkünften verkündeten Rechte und Freiheiten voll verwirklicht werden können.

#### Artikel 19

Keine Bestimmung dieser Erklärung darf dahin ausgelegt werden, daß sie für eine Einzelperson, eine Gruppe oder ein Organ der Gesellschaft oder für einen Staat das Recht begründet, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung zu begehen, welche die Beseitigung der in dieser Erklärung genannten Rechte und Freiheiten zum Ziel hat.

#### Artikel 20

Keine Bestimmung dieser Erklärung darf so ausgelegt werden, daß sie Staaten erlaubt, Tätigkeiten von Einzelpersonen, Gruppen, Institutionen oder nichtstaatlichen Organisationen zu unterstützen und zu fördern, die im Widerspruch zu den Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen stehen.

### 53/145. Die Menschenrechtssituation in Kambodscha

#### *Die Generalversammlung,*

*geleitet* von den in der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>288</sup> und den Internationalen Menschenrechtspakten<sup>289</sup> verankerten Zielen und Grundsätzen,

*unter Hinweis* auf das am 23. Oktober 1991 in Paris unterzeichnete Übereinkommen über eine umfassende politische Regelung des Kambodscha-Konflikts<sup>290</sup>, einschließlich des Teils III des Übereinkommens, der sich auf die Menschenrechte bezieht,

*Kenntnis nehmend* von der Resolution 1998/60 der Menschenrechtskommission vom 17. April 1998<sup>291</sup> und unter Hinweis auf die Resolution 52/135 der Generalversammlung vom 12. Dezember 1997 und frühere einschlägige Resolutionen, namentlich die Resolution 1993/6 der Menschenrechtskommission

vom 19. Februar 1993<sup>292</sup>, in der die Kommission empfahl, einen Sonderbeauftragten in Kambodscha zu ernennen, und von der darauffolgenden Ernennung eines Sonderbeauftragten durch den Generalsekretär,

*in der Erwägung*, daß die tragische Geschichte Kambodschas besondere Maßnahmen zur Gewährleistung der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte aller Menschen in Kambodscha und zur Verhinderung der Rückkehr zu den Politiken und Verfahrensweisen der Vergangenheit erfordert, wie in dem am 23. Oktober 1991 in Paris unterzeichneten Übereinkommen verlangt wird,

*in dem Wunsche*, die Vereinten Nationen mögen sich bereit erklären, bei den Bestrebungen zur Untersuchung der tragischen Geschichte Kambodschas behilflich zu sein, namentlich was die Verantwortung für die in der Vergangenheit begangenen Verbrechen gegen das Völkerrecht, beispielsweise Völkermordhandlungen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, betrifft,

*mit Genugtuung* über die Rolle, die die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte nach wie vor bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte in Kambodscha spielt, und über ihren Besuch in Kambodscha im Januar 1998,

*sowie mit Genugtuung* darüber, daß die Regierung Kambodschas der Verlängerung des Mandats des Büros der Hohen Kommissarin in Phnom Penh bis März 2000 zugestimmt hat, wodurch das Büro seine Tätigkeit fortsetzen und seine Programme auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit weiterführen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, der Regierung Kambodschas über seinen Sonderbeauftragten für Menschenrechte in Kambodscha und in Zusammenarbeit mit dem Büro des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte in Kambodscha dabei behilflich zu sein, den Schutz der Menschenrechte aller Menschen in Kambodscha sicherzustellen und dafür zu sorgen, daß angemessene Ressourcen bereitgestellt werden, damit das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte auch künftig in Kambodscha tätig sein kann, und den Sonderbeauftragten zu befähigen, seine Aufgaben auch künftig rasch wahrzunehmen;

2. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs über die Menschenrechtssituation in Kambodscha<sup>293</sup>, insbesondere den Abschnitt betreffend die Rolle, die dem Amt des Hohen Kommissars zukommt, wenn es darum geht, der Regierung und dem Volk von Kambodscha bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte behilflich zu sein, und legt der Regierung Kambodschas nahe, ihre Zusammenarbeit mit dem Amt fortzusetzen;

<sup>288</sup> Resolution 217 A (III).

<sup>289</sup> Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

<sup>290</sup> A/46/608-S/23177, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-sixth Year, Supplement for October, November and December 1991*, Dokument S/23177.

<sup>291</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1998, Supplement No. 3 (E/1998/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

<sup>292</sup> Ebd., 1993, *Supplement No. 3* und Korrigenda (E/1993/23 und Korr.2, 4 und 5), Kap. II, Abschnitt A.

<sup>293</sup> A/53/400.

3. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Sonderbeauftragten für die Menschenrechtssituation in Kambodscha<sup>294</sup>, insbesondere von seiner Besorgnis über politische Gewalt, das Problem der Straflosigkeit, die Unabhängigkeit der rechtsprechenden Gewalt und die Schaffung eines Rechtsstaates, den Einsatz von Folter, die Verwaltung der Gefängnisse und die Mißhandlung von Gefangenen, Kinderarbeit, Kinderprostitution und Kinderhandel, die Rechte der Arbeitnehmer und die Freiheit, unabhängige Gewerkschaften zu bilden, die Freiheit der Medien und die Situation der Frauen, namentlich die Gewalt gegen Frauen, und Minderheiten;

4. *begrüßt* es, daß die Regierung Kambodschas am 26. Juli 1998 nationale Wahlen abgehalten und Anstrengungen unternommen hat, um die Sicherheit der nationalen und internationalen Wahlbeobachter zu gewährleisten;

5. *stellt fest*, daß die Wahlen gezeigt haben, daß sich das kambodschanische Volk eindeutig nach Demokratie sehnt, unterstreicht die Notwendigkeit der konstruktiven Beteiligung aller Parteien, damit der Zweck der Wahlen, die Bildung einer gewählten verfassungsmäßigen Regierung, erfüllt wird, und begrüßt in diesem Zusammenhang die zwischen den politischen Parteien erzielte Einigung über die Einberufung der Nationalversammlung und die Bildung einer Koalitionsregierung;

6. *begrüßt* die Rolle, die die Vereinten Nationen vor, während und unmittelbar nach den Wahlen bei der Überwachung der Rückkehr der politischen Führer und der ungehinderten Wiederaufnahme ihrer politischen Aktivitäten wahrgenommen haben;

7. *begrüßt außerdem* die Rolle der nationalen nichtstaatlichen Organisationen bei der Wähleraufklärung und der Bereitstellung von Beobachtern in den Wahllokalen und die Rolle der internationalen Beobachter bei den jüngsten Wahlen und nimmt Kenntnis von den Erklärungen, die die gemeinsame internationale Beobachtergruppe zu dem Wahlvorgang und der Stimmenauszählung abgegeben hat;

8. *legt* der Regierung Kambodschas *nahe*, in Anerkennung der wichtigen und wertvollen Rolle der nichtstaatlichen Organisationen beim Aufbau der Zivilgesellschaft in Kambodscha auch weiterhin mit diesen Organisationen zusammenzuarbeiten, um die Menschenrechte in Kambodscha zu stärken und ihnen Geltung zu verschaffen;

9. *nimmt Kenntnis* von der Bildung eines vorläufigen kambodschanischen Menschenrechtsausschusses und legt der Regierung Kambodschas *nahe*, bei der Einrichtung einer neuen kambodschanischen Menschenrechtskommission die internationalen Normen, insbesondere soweit sie die Unabhängigkeit betreffen, zu berücksichtigen und das Amt des Hohen Kommissars zu ersuchen, ihr zu diesem Zweck Rat und technische Hilfe zu gewähren;

10. *bekundet ihre ernsthafte Besorgnis* über die in den Berichten des Sonderbeauftragten im einzelnen beschriebenen zahlreichen Menschenrechtsverletzungen, einschließlich der im März und Juli 1997 sowie während und unmittelbar nach der jüngsten Wahlkampagne begangenen Menschenrechtsverletzungen, namentlich außergerichtliche Hinrichtungen, Folterungen, illegale Festnahmen und Inhaftnahmen und Gewalt im Zusammenhang mit politischer Tätigkeit, und fordert die Regierung Kambodschas auf, unter Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Verfahrens und im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen dringend gegen diejenigen, die Menschenrechtsverletzungen begangen haben, zu ermitteln und diese strafrechtlich zu verfolgen;

11. *bekundet außerdem ihre ernsthafte Besorgnis* über die in Kambodscha herrschende Straflosigkeit und betont, daß es sowohl sachlich als auch zeitlich nach wie vor von höchstem Vorrang ist, sich mit diesem von dem Sonderbeauftragten eingehend beschriebenen, noch immer bestehenden Problem auseinanderzusetzen, namentlich mit der Aufhebung des Artikels 51 des Beamtengesetzes von 1994, und die für Menschenrechtsverletzungen Verantwortlichen vor Gericht zu bringen und gleichzeitig die Sicherheit der Personen und das Recht auf Vereinigungs-, Versammlungs- und Meinungsfreiheit zu garantieren;

12. *begrüßt* es, daß der Oberste Rat der Richterschaft im Dezember 1997 erstmals zusammengetreten ist und das Gesetz über den Verfassungsrat im März 1998 verabschiedet wurde, und sieht der aktiven Erfüllung des verfassungsmäßigen Mandats dieser Organe mit Interesse entgegen;

13. *verurteilt* die rassistischen Reden und die Gewalttätigkeiten gegen ethnische Minderheiten, insbesondere gegen Kambodschaner vietnamesischer Herkunft, die in dem Bericht des Sonderbeauftragten eingehend beschrieben sind, und legt allen politischen Parteien in Kambodscha eindringlich nahe, von Erklärungen oder Aktivitäten Abstand zu nehmen, die als Aufhetzung gegen ethnische Minderheiten ausgelegt werden könnten;

14. *nimmt mit ernster Besorgnis Kenntnis* von den Kommentaren des Sonderbeauftragten zum Gerichtswesen und zur Gefängnisverwaltung, fordert die Regierung Kambodschas nachdrücklich auf, sich auch weiterhin um die Schaffung eines funktionierenden und unparteiischen Gerichtswesens zu bemühen und die im März 1998 unterzeichnete Gefängnisordnung anzuwenden, und begrüßt die Kooperation der Regierung Kambodschas bei den internationalen Bemühungen um die Verbesserung des Gerichtswesens;

15. *betont*, daß die Regierung Kambodschas dafür Sorge tragen muß, daß die in der kambodschanischen Verfassung verankerten Freiheiten in bezug auf die ungehinderte Tätigkeit der elektronischen und der Printmedien, die Sicherheit aller Personen und das Recht auf Vereinigungs-, Versammlungs- und Meinungsfreiheit besser wahrgenommen werden können, im Einklang mit den Bestimmungen der Verfassung und unter Berücksichtigung

<sup>294</sup> E/CN.4/1998/95.

sichtigung der entscheidenden Rolle, die diese Freiheiten in einer wirkungsvoll funktionierenden Mehrparteiendemokratie spielen;

16. *macht sich* die Kommentare des Sonderbeauftragten *zu eigen*, wonach die schwersten Menschenrechtsverletzungen in der jüngsten Geschichte Kambodschas von den Roten Khmer begangen wurden, und stellt mit Besorgnis fest, daß bisher kein Führer der Roten Khmer für seine Verbrechen zur Verantwortung gezogen worden ist;

17. *begrüßt* es, daß der Generalsekretär auf das Ersuchen der kambodschanischen Behörden um Hilfe bei der Auseinandersetzung mit den in der Vergangenheit erfolgten schweren Verstößen der Roten Khmer gegen das kambodschanische Recht und das Völkerrecht hin eine Sachverständigengruppe eingesetzt hat, die den Auftrag hat, die vorliegenden Beweismittel zu bewerten und weitere Maßnahmen vorzuschlagen, um so die nationale Aussöhnung herbeizuführen, die Demokratie zu stärken und sich mit der Frage der individuellen Verantwortlichkeit auseinanderzusetzen;

18. *würdigt* die Anstrengungen, die die Regierung Kambodschas zusammen mit den nichtstaatlichen Organisationen und den Organen der Vereinten Nationen, namentlich dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, dem Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen und der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, unternimmt, um die Qualität des Bildungswesens und den Zugang zur Bildung zu verbessern;

19. *nimmt mit ernster Besorgnis Kenntnis* von der weiten Verbreitung der Kinderarbeit in Kambodscha und fordert die Regierung Kambodschas auf, arbeitenden Kindern angemessene Gesundheits- und Sicherheitsbedingungen sowie den Zugang zur Bildung zu gewährleisten und die schlimmsten Formen der Kinderarbeit zu verbieten;

20. *begrüßt* es, daß die Regierung Kambodschas in Zusammenarbeit mit dem Büro der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte in Kambodscha, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und nichtstaatlichen Organisationen einen Aktionsplan zur Bekämpfung der Kinderprostitution und des Kinderhandels ausgearbeitet hat, legt der Nationalversammlung nahe, den Plan mit Vorrang zu billigen, und fordert die Regierung Kambodschas nachdrücklich auf, konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um seine rasche und wirkungsvolle Umsetzung sicherzustellen;

21. *fordert* die Regierung Kambodschas *nachdrücklich auf*, alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau, namentlich im politischen und öffentlichen Leben des Landes, zu ergreifen, alle Formen der Gewalt gegen Frauen zu bekämpfen und alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um ihren Verpflichtungen als Vertragspartei des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>295</sup> nachzukommen, namentlich indem sie um technische Hilfe ersucht;

<sup>295</sup> Resolution 34/180, Anlage.

22. *stellt mit Genugtuung fest*, daß der Generalsekretär den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für ein Menschenrechtserziehungsprogramm in Kambodscha zur Finanzierung des in den Resolutionen der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission festgelegten Aktivitätenprogramms des Büros des Hohen Kommissars in Kambodscha heranzieht, und bittet Regierungen, zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen, Stiftungen und Einzelpersonen, die Entrichtung von Beiträgen an den Treuhandfonds zu erwägen;

23. *bekundet ihre ernsthafte Besorgnis* über die verheerenden Folgen und die destabilisierenden Auswirkungen des Einsatzes von Antipersonenminen auf die kambodschanische Gesellschaft, ermutigt die Regierung Kambodschas, sich auch weiterhin um die Räumung dieser Minen zu bemühen und diese zu unterstützen, namentlich die Tätigkeit des kambodschanischen Minenräumzentrums, spricht den Geberländern ihre Anerkennung für ihre Beiträge und die Hilfe aus, die sie dem Zentrum gewähren, und fordert die Regierung Kambodschas nachdrücklich auf, dem Verbot aller Antipersonenminen Vorrang einzuräumen;

24. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten, welche Rolle das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte wahrnimmt, um der Regierung und dem Volk Kambodschas bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte behilflich zu sein, und welche Empfehlungen der Sonderbeauftragte zu unter sein Mandat fallenden Fragen abgegeben hat;

25. *beschließt*, die Behandlung der Menschenrechtssituation in Kambodscha auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung fortzusetzen.

85. Plenarsitzung  
9. Dezember 1998

## 53/146. Menschenrechte und extreme Armut

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>296</sup>, des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte<sup>297</sup>, des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>297</sup> sowie anderer von den Vereinten Nationen verabschiedeter Menschenrechtsinstrumente,

*in Anbetracht* der einschlägigen Bestimmungen der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die von der Weltkonferenz über Menschenrechte am 25. Juni 1993 verabschiedet wurden<sup>298</sup>, sowie der Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung und des Aktionsprogramms des Weltgipfels für

<sup>296</sup> Resolution 217 A (III).

<sup>297</sup> Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

<sup>298</sup> A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.